

Antrag auf Steuerbefreiung



gemäß § 4 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen (HStS) vom 03.12.2012 in der zurzeit gültigen Fassung

Datum _____

Stadt Gelsenkirchen
Referat 20/5.1 - Hundesteuer
45875 Gelsenkirchen

Forderungskennzeichen Marken-Nr.

(unbedingt erforderlich)

1. Antragsteller(in)/Hundehalter(in)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Geburtsdatum	(Mobil-) Telefon

2. Angaben zum Hund

Hunderasse	Alter	Chipnummer
------------	-------	------------

3. Begründung (Erläuterungen siehe Seite 2)

Ich beziehe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem Zweiten / Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, XII).	Als Nachweis füge ich den aktuellen Bescheid über HzL-Leistungen nach dem SGB II bei. SGB XII bei
Ich bin Inhaber eines GE-Passes.	Als Nachweis füge ich eine Kopie des aktuellen GE-Passes bei.
sonstiger Befreiungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 der HStS	Als Nachweis füge ich bei _____ _____

Einwilligung zur Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 d Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Zum Nachweis für das Vorliegen von Steuerbefreiungstatbeständen im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer willige ich ein, dass die Bundesagentur für Arbeit / das Integrationscenter für Arbeit an die Stadt Gelsenkirchen Auskunft über Zeitraum, Art und Höhe der an mich und an in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gewährten Sozialleistungen erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung ersetzt nicht den Antrag auf Steuerbefreiung.

Ich/Wir versichere/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtige/unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Gelsenkirchen (Referat 20/5.1 - Stadtkämmerei und Finanzen, Abt. Kommunalabgaben) anzuzeigen.

X

Datum und Unterschrift/en

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- c) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- d) Blindenführhunde,
- e) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ zu führen,
- f) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- g) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- h) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- i) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund,
- j) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 3 und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 2 Abs. 4 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Stadtkämmerei und Finanzen) zu stellen. Die Steuerbefreiung wird frühestens von dem Quartal an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Gelsenkirchen (Referat Stadtkämmerei und Finanzen) anzuzeigen.